

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 14

Neuteich, den 5. April

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Saisonarbeiter für 1929.

Ueber die Zulassung von landwirtschaftlichen Saisonarbeitern für das Jahr 1929 ist vom Senat entschieden. Die Genehmigungsausweise können bei mir schriftlich oder mündlich (Zimmer 12) angefordert werden. Die Bedingungen der Genehmigung werden in dem Ausweis angegeben werden; sie sind dieselben wie in den Vorjahren.

1. Die Beschäftigung ausländischer Saisonarbeiter darf nur von denjenigen Arbeitgebern erfolgen, die im Besitz eines von mir ausgefertigten Genehmigungsausweises sind. Es dürfen nur die in dem Genehmigungsausweis aufgeführten Saisonarbeiter beschäftigt werden. Wer ohne Genehmigung Saisonarbeiter beschäftigt, macht sich strafbar. Außerdem ist dabei zu gewärtigen, daß die Entlassung der eingestellten Saisonarbeiter angeordnet wird. Die Arbeitgeber müssen die ihnen vom Kreisarbeitsnachweis oder in dessen Auftrag von der Gemeindebehörde zugewiesenen einheimischen erwerbslosen Landarbeiter, die in derselben oder den unmittelbar benachbarten Gemeinden vorhanden sind, zu den ortsüblichen Löhnen einstellen und zwar Männer, falls ihnen männliche Saisonarbeiter, Frauen, falls ihnen weibliche Saisonarbeiter genehmigt worden sind. Die Ortsbehörden ersuche ich, es sich besonders angelegen sein zu lassen, den einheimischen Erwerbslosen durch Zuweisung an Arbeitgeber, welchen Saisonarbeiter genehmigt sind, Beschäftigung zu beschaffen. Sofern hierbei Schwierigkeiten entstehen sollten, ersuche ich, sofort Bericht an den Kreisarbeitsnachweis zu erstatten. (Polizeiverordnung betr. Beschäftigung von Saisonarbeitern vom 21. 12. 1926, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 3 von 1927).

2. Ferner sind die Saisonarbeiter:

- a) unter Vorlage des Personalausweises innerhalb 1 Woche, vom Tage der Ankunft gerechnet, bei der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes polizeilich zu melden. Beim Fortzug hat Abmeldung bei der Gemeindebehörde des bisherigen Aufenthaltsortes und Anmeldung bei der Gemeindebehörde des neuen Aufenthaltsortes zu erfolgen (Polizeiverordnung betr. das Meldewesen vom 20. 4. 1926, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 20 von 1926).
- b) innerhalb 3 Tagen nach Ankunft ärztlich auf ihren Gesundheitszustand, insbesondere auf Anzeichen von ansteckenden und übertragbaren Krankheiten zu untersuchen. Ueber die Untersuchung ist vom Arbeitgeber eine Liste zu führen, die jederzeit zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten ist. In der Liste ist das Ergebnis der Untersuchung vom Arzt durch Namensunterschrift zu besätigen.

Verlaurte Leute sind sofort in der nächsten Desinfektionsanlage oder an Ort und Stelle unter Aufsicht des amtlichen Desinfektors zu entlausen. Kranke und Krankheitsverdächtige sind absondern und bei Verdacht ansteckender Krankheit dem nächsten Krankenhaus zuzuführen. Jede fieberhafte Erkrankung eines Saisonarbeiters ist dem Herrn Regierungs- und Medizinalrat des Medizinalbezirks III in Danzig, Sandgrube 41a innerhalb 24 Stunden anzuzeigen.

(Verordnung zur Verhütung der Einschleppung gemeingefährlicher Krankheiten vom 11. 3. 1924, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 15 von 1924).

3. Die Unterkunftsräume müssen den Vorschriften der Polizeiverordnung betr. die Unterbringung der in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Wanderarbeiter vom 24. 2. 1908 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 15 von 1924) entsprechen.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 2. April 1929.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Instandsetzung der Wege.

Die Wegepolizeibehörden (Amtsvorsteher) ersuche ich zu veranlassen, daß die öffentlichen Wege und Schulsteige vorchriftsmäßig instandgesetzt werden; insbesondere sind die zur Wegeverbesserung Verpflichteten zur Planierung und Abrundung der Wege, Aufräumung der Seitenrampen, Ergänzung der Baumpflanzungen und Ausbesserung der

Wegweiser schleunigst anzuhalten. Im Säumnisfalle ist mit den gesetzlichen Zwangsmitteln vorzugehen.

Tiegenhof, den 2. April 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
Nr. 1b.

Lohn- und Gehaltspfändung.

Durch Verordnung des Senats vom 20. November 1928 (abgedruckt im Gesetzblatt 1928 Nr. 35) ist der Wortlaut der Verordnung über Lohnpfändungen, des § 850 der Zivilprozessordnung und des Gesetzes über Pfändung des Arbeits- und Dienstlohnes neu verkündet worden.

Nachstehend werden die, die Herren Orts- und Amtsvorsteher in erster Linie interessierenden Bestimmungen abgedruckt:

1. Der Arbeits- und Dienstlohn ist bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten bis zur Summe von monatlich 234 G., bei Auszahlung für Wochen bis zur Summe von wöchentlich 54 G., bei Auszahlung für Tage bis zur Summe von täglich 9 G. und, soweit er diese Beträge übersteigt, zu einem Drittel des Mehrbetrages der Pfändung nicht unterworfen.
2. Hat der Schuldner seinem Ehegatten, früheren Ehegatten, Verwandten oder einem unehelichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages für jede Person, der Unterhalt zu gewähren ist, um ein Sechstel, höchstens jedoch auf $\frac{1}{3}$ des Mehrbetrages.
3. Uebersteigt der Arbeits- oder Dienstlohn die Summe von 780 G. für den Monat, von 180 G. für die Woche, von 30 G. für den Tag, so findet auf den Mehrbetrag die Vorschrift des Absatz 2 keine Anwendung.
4. Die Wertgrenze für die Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen, Pensionen oder sonstigen Bezügen der Beamten usw. (§ 850 Absatz 2 der Zivilprozessordnung in der für Danzig geltenden Fassung) beträgt 3000 G. jährlich (250 G. monatlich).

Tiegenhof, den 2. April 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
Nr. 2.

Aussetzung einer Belohnung.

In der Zeit vom 23. d. Mts. abends bis 25. d. Mts. früh ist die an der S-Kurve der Chaussee Tiegenhof—Jungfer bei Station 2,0 stehende, nach Jungfer zeigende Blindlichttafel durch Steinwürfe oder Stockschläge mutwillig zertrümmert worden. Für die zur gerichtlichen Bestrafung führende Ermittlung der Täter wird hiermit eine Belohnung bis zu 50 G. ausgesetzt.

Tiegenhof, den 27. März 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 2a.

Hebammenbezirk Schöneberg.

Die Bezirkshebamme Therese Borchardt ist von Schöneberg nach außerhalb des Kreises verzogen und hat damit den Hebammenbezirk Schöneberg aufgegeben.

Vom 1. April 1929 ab wird der Hebammenbezirk Schöneberg, umfassend die Ortlichkeiten Schöneberg und Schönsee, von der Bezirkshebamme Maria Gehrke, zur Zeit noch in Schönhorst wohnhaft, verwaltet.

Tiegenhof, den 2. April 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Steuerabzug vom Arbeitslohn.

In Nr. 23 des Staatsanzeigers für die freie Stadt Danzig, Teil I vom 20. 3. 29 sind die durch Verordnung vom 5. 2. 29 abgeänderten „Ausführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn“ in laufender Artikelfolge neu bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichung wird hingewiesen.

Von einem nochmaligen Abdruck der Muster ist aus Ersparnisgründen abgesehen worden.

Danzig, den 27. März 1929.

Der Leiter des Landessteueramtes.

